

3.2.7. Folgende Speisen dürfen nicht hergestellt und ausgegeben werden:

Kartoffelsalat

Fleisch in rohem oder halbrohem Zustand (z. B. Hackfleisch, nicht durchgebratenes Fleisch)

Wurst-, Fleisch-, Fisch- und Eiersalate auf Mayonnaisenbasis

Fischgerichte

Präserven (ausgenommen Bockwurst im Glas)

Pilzgerichte

Sülze

Speiseeis, sofern es nicht industriell hergestellt, portioniert und verpackt angeliefert wird und gleichzeitig die entsprechende Gefrierlagerung gewährleistet ist.

Der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ist berechtigt, die Ausgabe weiterer Speisen zu untersagen. Das Verbot der Herstellung und Ausgabe von Wurst-, Fleisch-, Fisch- und Eiersalaten auf Mayonnaisenbasis sowie Fischgerichten kann auf Antrag nach Überprüfung der Küche und der örtlichen Verhältnisse vom Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion für bestimmte Lager aufgehoben werden. In diesem Falle dürfen für Wurst- oder Fleischsalate keine Wurstreste und für Fischsalate nur marinierte Fische verwendet werden. Fischgerichte sind nur aus industriell tiefgefrorenem Fisch und Fischerzeugnissen herzustellen.

3.2.8. Die Herstellung und Verarbeitung von Hackfleisch für Hackfleischgerichte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion. Sie ist vom Küchenleiter zu beantragen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Herstellung und Verarbeitung vorhanden sind und die Küche mindestens der Hygienekategorie II entspricht. Der Bezug von Hackfleisch aus Fleischereien, Fleischverkaufsstellen usw. ist verboten.

3.2.9. Lose Milch (z. B. in Kannen) für den unmittelbaren Verbrauch ist nur in abgekochtem Zustand auszugeben. Zur eigenen Herstellung von Milchmodern ist die Genehmigung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion einzuholen.

3.2.10. Das Sammeln von Pilzen ist Kindern und Jugendlichen nur unter Aufsicht von Ortsbeauftragten für Pilzaufklärung im Rahmen von Lehrwanderungen und Pilzausstellungen gestattet. Auf die gesundheitliche Gefahr des Rohverzehrns von Pilzen ist zu verweisen und dieser Verzehr zu unterbinden.

#### 4. Ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit -

##### 4.1. Nachweis und Dokumentation der Lagertauglichkeit

Die an einem Ferienlager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie die für die Leitung und Betreuung eingesetzten Kader haben den Nachweis der Lagertauglichkeit zu erbringen. Für Kinder und Jugendliche obliegt die Verantwortung hierfür den Erziehungsberechtigten, bei ständig in Heimen und anderen Einrichtungen wohnenden Kindern und Jugendlichen den jeweiligen Leitern.

Die ärztliche Feststellung der prinzipiellen Lagertauglichkeit wird für Kinder und Jugendliche durch den für die Bildungs- und Erziehungseinrichtung zuständigen Arzt im Rahmen der Reihenuntersuchungen (Einschulungs- und Schuljahresuntersuchungen) getroffen bzw. überprüft. Die Bescheinigung der Lagertauglichkeit erfolgt im Teilnehmerheft für Schüler und Lehrlinge an der Feriengestaltung in der DDR<sup>7</sup> bzw. im kombinierten SV/Impfpass. Für die zur Leitung und Betreuung im Ferienlager eingesetzten Kader erfolgt die ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit durch den behandelnden Arzt und ist im Ausweis für Leiter von Ferienlagern<sup>8</sup> oder für Gruppenleiter/Helfer<sup>9</sup> zu dokumentieren. Liegt ein Teilneh-

merheft oder ein Ausweis nicht vor, so ist eine entsprechende formlose Bescheinigung auszustellen.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen frühestens 2 Tage vor Lagerbeginn durch ihre Unterschrift im Teilnehmerheft, daß in der Wohngemeinschaft in den zurückliegenden 4 Wochen keine übertragbaren Krankheiten aufgetreten bzw. keine Anweisungen der Kreis-Hygieneinspektion zur Teilnahme am Ferienlager erfolgt sind. Die Klassenleiter bestätigen durch ihre Unterschrift, frühestens 2 Tage vor Ende des Unterrichtsabschnittes, daß im Klassenkollektiv in den zurückliegenden 4 Wochen keine übertragbaren Krankheiten aufgetreten sind.

Sofern Kinder und Jugendliche an mehreren Ferienlagern nacheinander teilnehmen, ist diese Bestätigung gegebenenfalls vom Lagerarzt oder vom Lagerleiter des vorangegangenen Lagers vorzunehmen.

Die zuständigen Kreis-Hygieneinspektionen haben bei den epidemiologischen Umgebungsuntersuchungen bei allen gemäß Anlage zum Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. 1966 Nr. 3 S. 29) genannten übertragbaren Krankheiten die Lagertauglichkeit der entsprechenden Kinder, Jugendlichen, Leiter von Ferienlagern bzw. Gruppenleitern/Helfern zu überprüfen. Gegebenenfalls ist vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die befristete Lageruntauglichkeit zu vermerken.

Für Kinder und Jugendliche, die an Formen der örtlichen Feriengestaltung sowie an Wanderungen teilnehmen und nicht im Besitz des Teilnehmerheftes sind, ist die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und gegebenenfalls zum Schwimmen und Baden formlos nachzuweisen.

Die Teilnehmerhefte und Ausweise sind von dem für das Ferienlager zuständigen Träger zu beschaffen und auszugeben. Er ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Bescheinigungen von allen Teilnehmern des Ferienlagers bei ihrer Anreise vorliegen.

##### 4.2. Feststellung und Beurteilung der Lagertauglichkeit

Die Feststellung der Lagertauglichkeit bzw. deren Bestätigung ist insbesondere auf der Grundlage der vorhandenen Dokumentation der jugendärztlichen Reihenuntersuchungen oder anderer Reihenuntersuchungen sowie der Angaben des Lagerteilnehmers bzw. des Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Während der obligatorischen Reihenuntersuchungen der Schüler, Berufsschüler und Studenten ist das Untersuchungsergebnis gleichzeitig im Teilnehmerheft als Überprüfung der Lagertauglichkeit zu dokumentieren.

Die ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit von Schülern und Jugendlichen, die an Lagern der Erholung und Arbeit teilnehmen wollen, hat unter Beachtung der speziellen Tauglichkeit für den geplanten Arbeitseinsatz entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>10</sup> zu erfolgen.

Bei der Feststellung der Lagertauglichkeit von Teilnehmern der Ausbildungslehrgänge der Gesellschaft für Sport und Technik sind die hierzu erlassenen speziellen Regelungen<sup>11</sup> zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten, behandelnden Ärzte und gegebenenfalls Kreis-Hygieneinspektionen werden verpflichtet, zwischenzeitliche Erkrankungen, die eine Lageruntauglichkeit des Betroffenen bedingen, im Teilnehmerheft einzutragen.

Bei der Beurteilung der Lagertauglichkeit ist davon auszugehen, daß ein Kind oder ein Jugendlicher, der uneingeschränkt am Bildungsprozeß in allgemeinbildenden, Fach-

<sup>10</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBl. I Nr. 52 S. 519).

<sup>11</sup> z. Z. gelten: Vereinbarung und Richtlinie vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147/148).

<sup>7</sup> Bestell-Nr. 51857 VLV Spremberg

<sup>8</sup> Bestell-Nr. 51856 VLV Spremberg

<sup>9</sup> Bestell-Nr. 51855 VLV Spremberg